



Neue Gentechnik: Massiver Verbesserungsbedarf bei Gesetzesvorschlag der EU-Kommission!

WAS IST BISHER GESCHEHEN?

Im April 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission eine **Studie zum Status Neuer Genomischer Techniken (NGTs)**, in der sie argumentierte, dass die bisher geltende Gentechnikgesetzgebung nicht mehr dem Stand der Technik entspräche und überarbeitet werden müsse (siehe dazu auch White Paper vom September 2021).



Im September 2021 legte die Europäische Kommission in einem „**Inception Impact Assessment**“ die geplanten Inhalte und den Prozess bis zu einem Gesetzesvorschlag offen. Schon in diesem Dokument zeichnete sich ab, dass eine Abschwächung der Risikoabschätzung und eine **Aufweichung der Kennzeichnungspflicht** beabsichtigt wird. Dafür spielte die Kommission mit der Idee, Nachhaltigkeitsaspekte von NGTs in den Vordergrund zu rücken.

Der darauffolgende Prozess, das sogenannte „**Impact Assessment**“, beruhte im Wesentlichen auf mehreren Umfragen bei Stakeholdern, den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit. Der dabei verwendete **Fragebogen war einseitig und stark suggestiv gestaltet**, und die Antwortmöglichkeiten durch vorgefasste Meinungen und Annahmen geprägt. Dies führte zu heftigen Protesten durch NGOs, Wirtschaftsverbände, aber auch durch einige Mitgliedstaaten, die sich weigerten, an der Befragung in der vorgesehenen Form teilzunehmen. Viele diese Organisationen und Institutionen wandten sich schriftlich an die Kommission, um ihre Kritik und Besorgnis zum Vorhaben der Kommission darzulegen.

Die durch eine **Beschwerde mehrerer NGOs** im Februar 2023 eingeschaltete Ombudsstelle der EU stellte mehrere Fragen zum Inhalt, zur Transparenz und zur Ausgewogenheit des Impact Assessments an die Kommission. Die Frist zur Beantwortung dieser Fragen durch die Kommission wurde mit Ende Juli 2023 festgesetzt.

Trotz des laufenden Verfahrens der Ombudsstelle, der massiven Kritik zahlreicher Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie Wirtschaftstreibender, **veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Gesetzesvorschlag am 5. Juli 2023.**

WESENTLICHE INHALTE UND MÖGLICHE FOLGEN

Am 5. Juli 2023 hat die Europäische Kommission nach langen Diskussionen und einem über zwei Jahre dauernden Prozess einen Vorschlag zur Neuregelung von Pflanzen, die mit den Verfahren der Neuen Gentechnik (NGT) hergestellt wurden, vorgelegt. Dieser Vorschlag sieht eine **komplette Deregulierung** für die meisten NGT Produkte vor und stellt damit eine **fundamentale Bedrohung** der europaweit erfolgreichen Gentechnik-freien Lebensmittelproduktion dar. Dieses White Paper gibt einen Überblick über die **wesentlichsten Inhalte des Vorschlags** und stellt die **Schwächen, Kritikpunkte und mögliche Folgen für Lebensmittel „Ohne Gentechnik hergestellt“** dar.



DER GESETZESVORSCHLAG DER EU-KOMMISSION ZUR NEUEN GENTECHNIK – IM ÜBERBLICK

Zielsetzung der Kommission: Erleichterter Marktzugang

Mit ihrem Gesetzesvorschlag verfolgt die Europäische Kommission ein **klares Ziel**, das auch in den Erwägungsgründen im Vorschlag explizit genannt wird: „**Der Anbau von NGT Pflanzen in der Europäischen Union soll erleichtert werden.**“ Begründet wird dies seit Beginn der Diskussion mit den möglichen Beiträgen dieser Pflanzen zur Erreichung des

Green Deals. Dabei wird postuliert, dass NGT-Pflanzen zur nachhaltigen Landwirtschaft beitragen und einen wichtigen Beitrag zur Ernährungssicherheit leisten können.

Um dieses übergeordnete Ziel zu erreichen, stellt der Gesetzesvorschlag im Vergleich zur bestehenden Gentechnikgesetzgebung wesentliche Weichen, die

- die Vermarktung von NGT Produkten wesentlich erleichtern bzw. bewusst fördern,
- die Rechte der Mitgliedstaaten bei Zulassung bzw. Bewertung von NGT-Produkten z.T. signifikant beschränken
- die **Kennzeichnungspflicht** für einen Großteil der NGT Produkte aufheben, und damit
- die in den EU-Grundgesetzen verankerte **Wahlfreiheit von Konsument:innen beim Lebensmittelkauf unmöglich** machen.



Ganz neue Kategorien für NGT-Produkte:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht die Einteilung in zwei Kategorien vor:

- **Kategorie 1 NGT Pflanzen:** In dieser Kategorie werden alle NGT Pflanzen zusammengefasst, die laut Kommission äquivalent zu konventionell gezüchteten Pflanzen sein können. Darunter fallen nicht nur NGTs mit kleinen genetischen Veränderungen, sondern auch solche mit komplexen Veränderungen – solange die Fremd-DNA aus dem „Züchter-Genpool“ stammt. Diese Kategorie bezieht sich nur auf die Änderung im Erbgut, nimmt aber keinerlei Bezug auf dadurch hervorgerufene neue Eigenschaften der Pflanze.
- **Kategorie 2 NGT Pflanzen:** Alle anderen NGTs, z.B. Pflanzen, in die Erbgut von nicht verwandten Arten eingebaut wird.

Voraussetzung für beide Kategorien ist, dass die angewandte Methode der genetischen Veränderung „zielgerichtet“ ist (Genome Editing).

Für NGT 1 Pflanzen und daraus hergestellte Produkte gilt im Wesentlichen, dass der Entwickler nachweisen muss, dass sein Produkt in diese Kategorie fällt. Sobald dies von den Behörden bestätigt wird, können die Pflanze und die daraus hergestellten Produkte wie jede andere konventionell hergestellte Pflanze vermarktet werden. Das heißt: **Risikobeurteilung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit werden für NGT 1 Pflanzen abgeschafft**; Hersteller müssen auch **keine Nachweismethoden zur Verfügung stellen**. Verarbeiter, Handel oder Konsument:innen erhalten im weiteren keine Information, ob diese Pflanzen NGT sind oder nicht.

Für NGT 2 Pflanzen und Produkte gilt ein ähnliches Zulassungsverfahren wie für GVOs nach der derzeitigen Gesetzgebung. Allerdings können die Risikoabschätzungsvorgaben durch die Kommission ohne Konsultation der Mitgliedsstaaten abgeschwächt werden. Auch für diese Kategorie muss nicht in jedem Fall eine Nachweismethode zur Verfügung gestellt werden.

Aufhebung der Kennzeichnungsvorschriften:

Da Kategorie 1 NGT Pflanzen nach erfolgter Notifizierung wie konventionelle Pflanzen behandelt werden, ist **keine weitere Kennzeichnung vorgesehen, die Transparenz für Verarbeiter, Handel oder Konsument:innen schaffen würde**. Eine Ausnahme bildet Saatgut: Dieses muss gekennzeichnet werden, um laut Kommission Transparenz und damit die Wahlfreiheit für Landwirt:innen und Züchter:innen zu gewährleisten.

Kategorie 2 NGT Pflanzen unterliegen nach ihrer Zulassung den bereits jetzt für GVO geltenden Kennzeichnungsvorschriften, können jedoch zusätzlich auch eine nicht näher definierte Nachhaltigkeitskennzeichnung führen.

Erleichterungen für NGT2-Pflanzen:

Bei NGT 2 Pflanzen handelt es sich, vergleichbar mit herkömmlichen GVOs, um „transgene“ Organismen – mit dem einzigen Unterschied, dass diese mit NGT Methoden hergestellt wurden. Der Kommissionsvorschlag sieht **deutliche Erleichterungen in der Zulassung** im Vergleich zur aktuell gültigen Regelung vor: Diese umfassen z.B. die Hilfestellung bei der Erstellung der Zulassungsanträge und eine mögliche eingeschränkte Risikoabschätzung. Außerdem kann eine Ausnahme von der Verpflichtung, eine Nachweismethode zur Verfügung zu stellen, gewährt werden – sofern der Antragsteller nachweist, dass ein analytischer Nachweis technisch nicht möglich ist. Kriterien, wie derartige Nachweise zu erfolgen haben, fehlen aber. Diese Pflanzen sollen auch in einem im Vergleich zu herkömmlichen GVOs beschleunigtem Verfahren zugelassen werden.

Regelungen für die Bioproduktion:

Der Vorschlag der Kommission sieht zwar mit Bezug auf die EU-Bio-Verordnung ein **generelles Verbot der Anwendung von NGTs im Bio-Bereich** vor. Er enthält aber keinerlei Informationen, wie dieses Verbot ohne Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit umgesetzt werden kann.

Keinerlei Regelungen für Koexistenz:

Die Mitgliedstaaten müssen Vorschriften erlassen, wie die Koexistenz von NGT 2 Pflanzen in der Landwirtschaft, also z.B. zu Bio- oder „Ohne Gentechnik“-Produkten, sichergestellt werden kann. Nähere Angaben, Kriterien oder Vorgaben für eine europaweit vergleichbare bzw. harmonisierte Vorgangsweise fehlen aber auch hier. Nationale Anbauverbote, wie sie derzeit für GVO möglich sind und in 18 Mitgliedstaaten gelten, dürfen für NGT Pflanzen nicht ausgesprochen werden.

Verordnungsermächtigungen:

Der Vorschlag sieht zahlreiche Verordnungsermächtigungen für die Kommission vor. Damit kann die Kommission z.B. jederzeit Kriterien zur „Gleichwertigkeit“ von NGT1 Pflanzen oder die Risikoabschätzung und Erfordernisse für Nachweisverfahren bei NGT Pflanzen eigenmächtig ändern. Die Mitgliedstaaten sind dabei nur am Rande oder gar nicht eingebunden.

HAUPTKRITIKPUNKTE AM EU-GESETZESVORSCHLAG

Zielsetzung der Kommission

Das grundsätzliche Ziel der Kommission, nämlich die Förderung von NGT Pflanzen, **beruht auf einer Reihe von sehr fragwürdigen Annahmen und Behauptungen**. Das Versprechen, dass NGT Pflanzen zur Nachhaltigkeit beitragen und wichtig

für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit sind, kann durch den aktuellen Stand der Entwicklungen nicht untermauert werden. Rund drei Prozent der entwickelten Pflanzen haben Eigenschaften wie z.B. Toleranz gegen Salz- oder Trockenstress zur Anpassung an den Klimawandel, die als Beispiele für nachhaltige Entwicklung genannt wurden. Dass die Ernährungssicherheit in der EU nicht gefährdet ist, stellt die Kommission an anderer Stelle selbst fest. Mit der substanziellen Förderung eines einzigen Wegs für Pflanzenzüchtung und Produktion, mit gleichzeitiger Nichtberücksichtigung von Alternativen und Unterlassung von Transparenz und Rückverfolgbarkeit, **schränkt die Kommission außerdem die Möglichkeiten der Gentechnik-freien und biologisch produzierenden Betriebe stark ein** – dies ist aus Wettbewerbsicht sehr bedenklich.

Der Gesetzesvorschlag, der explizit zur Förderung der NGT Pflanzen beitragen soll, steht außerdem in krassem Widerspruch zu anderen Zielen der Europäischen Kommission: Es ist vollkommen unklar, wie nach Inkrafttreten des Gesetzes das Verbot der NGT Anwendung im Bio-Bereich und damit auch in der Gentechnik-freien Produktion umsetzbar ist. Das im Green Deal festgehaltene 25% Ziel für die biologische Landwirtschaft scheint damit unerreichbar. Auch das im Vorschlag selbst genannte Ziel, den hohen Sicherheitsstandard für Mensch und Umwelt aufrecht zu erhalten, kann ohne Risikoprüfung, die ja für NGT1 Pflanzen komplett gestrichen wird, nicht erreicht werden.

WIE SIEHT DER VORSCHLAG FÜR NGT-PFLANZEN IM VERGLEICH ZU ALTEN GVOs AUS?

| | GVO | NGT1 | NGT2 |
|----------------------------|--|---|---|
| Zulassungsverfahren | Prüfung durch EFSA und Mitgliedstaaten Entscheidung durch Mitgliedstaaten bzw. Europäische Kommission | Keine Zulassung Nur Überprüfung des NGT1 Status durch einen Mitgliedstaat bzw. Europäische Kommission | Beschleunigtes Zulassungsverfahren Zuständigkeiten wie bei GVO |
| Risikoprüfung | Umfassende Prüfung der Risiken für Gesundheit und Umwelt | keine | Eingeschränkte Risikoprüfung Umfang noch nicht geklärt |
| Kennzeichnung | Kennzeichnung aller GVO Produkte ab Grenzwert 0,9% | Nur für Saatgut | Wie GVO, wenn Nachweismethode verfügbar ist. Anwendung unklar, wenn es keine Nachweismethode gibt. Nachhaltigkeitskennzeichnung möglich |
| Nachweisverfahren | Verpflichtend durch Antragsteller | keine | Grundsätzlich verpflichtend Ausnahmen, wenn Antragsteller angibt, dass Nachweis technisch nicht möglich ist |
| Rückverfolgbarkeit | Vorgeschrieben | keine | Vorgeschrieben |
| Koexistenz | Auf nationaler Ebene möglich, nicht verpflichtend | keine | Verpflichtende Regelungen auf nationaler Ebene |
| Anbauverbote | möglich | Nicht dezidiert erwähnt, aber impliziert durch Gleichstellung mit konventionellen Pflanzen nicht möglich. | Nicht möglich |

Kategorisierung der NGT-Produkte:

Die Kategorisierung von NGT Pflanzen legt fest, dass NGT 1 Pflanzen als äquivalent (also gleichartig) mit konventionellen Pflanzen gesehen, NGT 2 Pflanzen aber – mit Einschränkungen – wie GVOs behandelt werden. Dazu ist festzustellen:

- einerseits sind die Kriterien für diese postulierte Äquivalenz zum Teil **wissenschaftlich bzw. fachlich nicht nachvollziehbar**;
- andererseits sind die Kriterien derart umfassend gestaltet, dass eine Vielzahl an derzeit in Entwicklung befindlichen Produkten unter diese Kategorie fällt.
- Die im Vorschlag genannten Grenzen für die Äquivalenz von 20 veränderten oder herausgeschnittenen DNA Bausteinen, sowie von 20 verschiedenen Veränderungen pro Produkt, **entbehren jeder wissenschaftlichen Grundlage** und wurden auch durch die Kommission nicht begründet.
- Auch der Begriff des „Züchter-Genpools“ ist sehr weitreichend, da auch moderne biotechnologische Verfahren davon umfasst sind.



Mit dieser sehr breiten Definition von NGT 1 Pflanzen ist es möglich, auch **weitreichende und komplexe Veränderungen im Genom** vorzunehmen. Dadurch sind auch unerwünschte Effekte nicht ausgeschlossen. Dies – in Kombination mit der fehlenden Risikoprüfung für diese Produkte – lässt am Bekenntnis der Kommission zu einem hohen Sicherheitsstandard für Gesundheit und Umwelt zweifeln.

Die bewährten, wissenschaftlich begründeten strengen Regelungen für GVOs würden für NGT 1 Pflanzen komplett wegfallen und für NGT 2 Pflanzen nur eingeschränkt gelten, obwohl beide Kategorien nach der Definition der bisherigen GVO Gesetzgebung eindeutig GVOs sind. Dies wurde auch vom Europäischen Gerichtshof im Juli 2021 bestätigt.

Aufhebung der Kennzeichnungsvorschriften:

Die Beschränkung der Kennzeichnungspflicht für NGT 1 Pflanzen auf Saatgut ist ebenfalls als sehr problematisch zu betrachten. Dies gilt auch für die vorgeschlagene Einrichtung einer Datenbank, in der NGT 1 Pflanzen registriert werden sollen. Grundsätzlich sollen NGT 1 Pflanzen wie

konventionell gezüchtete Pflanzen behandelt werden; die Saatgutkennzeichnung und die Datenbank sollen laut Kommission dafür sorgen, dass die biologische Landwirtschaft und das Konsument:innenvertrauen erhalten bleiben und die Wahlfreiheit am Beginn der Produktionskette ermöglicht werden kann.

In der Realität bedeutet dies aber:

- für große Teile der Produktionskette und für den Handel gelten **keinerlei Kennzeichnungsvorschriften**
- damit kann eine Kontrolle der Gentechnik-freien bzw. biologischen Produktion nur mit wesentlich höherem Aufwand als bisher erfolgen.
- Dieser Aufwand muss durch die Anwender – also die Bio- bzw. „Ohne Gentechnik“-Hersteller und den Handel getragen werden – die Entwickler und Vermarkter von NGT 1 Pflanzen müssen keinen Beitrag leisten; das **Verursacherprinzip ist also außer Kraft gesetzt**.

Die Wahlfreiheit der Konsument:innen wird in verschiedenen Aussagen der Kommission immer wieder als besonders hohes Gut betrachtet. Sie war unter anderem auch der Auslöser für Regelungen zur verpflichtenden Kennzeichnungsregeln für GVOs und den daraus hergestellten Lebensmitteln. Diese **Wahlfreiheit würde in Zukunft auf Kosten der Konsument:innen** sowie der bio- und Gentechnik-freien Lebensmittelproduktion und zugunsten der Produzenten von NGT Pflanzen **unmöglich gemacht**.



Erleichterungen für NGT2-Pflanzen:

Die vorgesehenen Erleichterungen im Zulassungsverfahren für NGT 2 Pflanzen sind ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Diese Erleichterungen sollen für Produkte gelten, die eine der von der Kommission festgelegten und als „nachhaltig“ bezeichneten Eigenschaften tragen. Dazu gehören z.B. Ertrag, Krankheitsresistenz, Toleranz gegenüber Trockenheit und Hitze, aber auch Veränderungen der Nährstoffzusammensetzung und verbesserte Qualität. Auch hier bleibt die Kommission eine wissenschaftliche bzw. sachliche Begründung für die Auswahl dieser Eigenschaften schuldig. Die Erleichterungen sollen außerdem ohne jegliche Prüfung gewährt

werden – das Vorhandensein einer der genannten Eigenschaft reicht aus, um z.B. umfangreiche Hilfestellung im Zulassungsverfahren durch die Behörden zu gewähren, oder ein beschleunigtes Verfahren anzuwenden.

Allerdings: Die Nachhaltigkeit eines Produkts hängt niemals von einer einzelnen Eigenschaft ab, sondern kann nur im gesamtheitlichen Zusammenhang mit der Umwelt und dem wirtschaftlich und sozialen Umfeld, in dem ein NGT Produkt zur Anwendung kommt, beurteilt werden. Eine derartige fundierte Nachhaltigkeitsanalyse sieht der Vorschlag aber nicht vor. Trotzdem dürfen solche Produkte laut Vorschlag auch als „nachhaltig“ gekennzeichnet werden.

Dass basierend auf einer bloßen Begründung des Antragstellers eine **Ausnahme von der Verpflichtung, eine Nachweismethode zu entwickeln** und zur Verfügung zu stellen, gewährt werden kann (und in der Praxis von der Kommission wohl sicher gewährt werden wird), ist ebenfalls zu hinterfragen. Auf die Frage, wie eine solche Begründung des Antragstellers aussehen muss, bzw. welche Daten vorzulegen sind, wird im Vorschlag nicht näher eingegangen.

NGT 2 Pflanzen sind ganz klar GVOs – mit dem einzigen Unterschied, dass neue Techniken für deren Herstellung verwendet werden. Eine **erleichterte Zulassung**, vor allem was die eingeschränkte Risikoprüfung sowie Ausnahmen von der Verpflichtung, Nachweismethoden zu entwickeln betrifft, **ist daher strikt abzulehnen**.

Regelungen für Bio:

Der Vorschlag sieht ein Verbot der Anwendung von NGT Pflanzen in der biologischen, und damit analog auch in der Gentechnik-freien Produktion vor. Aufgrund der fehlenden Kennzeichnungsvorschriften für derartige Produkte und durch den Mangel an jeglicher Information zur praktischen Umsetzung ist die **Durchführbarkeit dieses Verbots allerdings mit zahllosen Fragezeichen verbunden**. Die Saatgutkennzeichnung und die Errichtung einer – bis dato in keiner Weise definierten – Datenbank sind auf keinen Fall ausreichend, um die Gentechnik-Freiheit über die gesamte Produktionskette zu gewährleisten.

Zu erwarten sind ein erhöhter Aufwand durch die Etablierung und Kontrolle von Rückverfolgbarkeitssystemen und durch möglicherweise notwendige geschlossene Produktionsketten. Aufgrund dieser erhöhten Kosten ist eine **Marktverzerrung nicht ausgeschlossen**.

Regelungen für Koexistenz:

Aber auch bei der Erarbeitung von Koexistenzregeln für NGT 2 Pflanzen nimmt sich die Europäische Kommission vollständig aus der Verantwortung: Diese zu erstellen soll in der alleinigen Verantwortung der Mitgliedstaaten liegen. Vorgaben, wie diese Regeln zu gestalten sind und wie eine europaweite Vergleichbarkeit herbeigeführt werden kann, gibt es allerdings keine. Viele Länder in der EU haben derzeit keine Koexistenzregeln für GVOs. Auch die Gentechnikpolitik der Länder reicht von großflächigem Anbau (Spanien) zu einem Gentechnikverbot im Verfassungsrang (Ungarn). Daher ist von stark unterschiedlichen Regelungen zur Koexistenz

auszugehen, was in Folge wieder zu unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen führen könnte. Wenn diese Regeln verpflichtend erlassen werden müssen, hat dies auf europäischer Ebene unter Einbindung aller Mitgliedstaaten zu erfolgen. Ebenso sollte die Errichtung von Anbauregistern durch die Mitgliedstaaten auf Basis der Informationen durch die Vermarkter verpflichtend sein.

Mit den Vorschlägen zur Koexistenz und zur biologischen Produktion verschiebt die Kommission die Verantwortung auf Produzent:innen und Mitgliedstaaten. Die Entwickler bzw. Vermarkter von NGT 1 Produkten sind nach genehmigtem Antrag und damit der Vermarktungsfreigabe keinerlei Verpflichtungen oder auch Haftungsregelungen unterworfen.



Verordnungsermächtigungen:

Der Vorschlag enthält zahlreiche sogenannte Verordnungsermächtigungen für die Europäische Kommission. Damit kann die Kommission einerseits die Anhänge des Gesetzesvorschlags jederzeit „anpassen“, d.h. die Äquivalenzkriterien für NGT 1 Pflanzen, die Liste der „nachhaltigen“ Eigenschaften von NGT 2 Pflanzen, sowie die Datenerfordernisse für die Risikoprüfung von NGT 2 Pflanzen verändern. Mitgliedstaaten sind zwar über Expert:innen eingebunden, die Entscheidung liegt aber bei der Kommission.

Daneben soll die Kommission eine Reihe von Verordnungen zur Umsetzung des Vorschlags erarbeiten. Dazu gehören viele der schon erwähnten Punkte, wie Informationserfordernisse für den Nachweis der Äquivalenz für NGT 1 Pflanzen, oder zur Begründung, warum eine Nachweismethode nicht entwickelt werden kann. Da diese Punkte aber für die Umsetzung entscheidend sind, müssen diese jedenfalls VOR einer Abstimmung über den Vorschlag vorliegen, und daher parallel zur laufenden Diskussion entwickelt werden.

Der gewählte **Ansatz „alle Macht der Kommission“, ohne Mitbestimmungsrecht der Mitgliedstaaten**, stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechte der nationalen Behörden dar und ist daher strikt abzulehnen.

Generelle Kritik:

Neben den oben angeführten Kritikpunkten zu einzelnen Themen des Vorschlags gibt es eine Reihe von allgemeinen Aspekten, die für das Gesamtbild wesentlich sind.

Einseitige und suggestive Vorbereitung

Der von der Europäischen Kommission durchgeführte Prozess zur Entwicklung des Gesetzesvorschlags war von Anfang an sehr einseitig und suggestiv gestaltet und nur darauf ausgelegt, NGT Pflanzen und Produkte weitestgehend zu deregulieren und damit deren **Marktzugang signifikant zu erleichtern**. Kritik und Bedenken, die von zahlreichen Stakeholdern, Wirtschaftsverbänden, aber auch von kritischen Wissenschaftler:innen und Mitgliedstaaten geäußert wurden, fanden keinerlei Beachtung. Bei der Erarbeitung des Vorschlags berücksichtigte die Kommission ausschließlich Stimmen, die sich für eine Deregulierung aussprachen.

Vorsorgeprinzip ignoriert

Dabei wurde auch das Vorsorgeprinzip, das in den Verträgen der Europäischen Union festgeschrieben ist, **sträflich missachtet**. Es handelt sich bei NGT Pflanzen um Produkte, die mit relativ neuen Techniken hergestellt werden – daher gibt es kaum Erfahrungen, wie sich diese Pflanzen in der Umwelt verhalten und welche möglichen unerwünschten Eigenschaften diese aufweisen können. Im Sinne der Vorsorge wäre ein Zulassungsverfahren, analog den bestehenden GVO Regeln, unabdingbar.



Völlig neue Form der Produktbewertung

Der Vorschlag stellt auch einen Paradigmenwechsel in der Produktbewertung dar: NGT 1 Pflanzen müssen bestimmten Kriterien wie Größe bzw. Anzahl der Veränderungen oder der Herkunft der neu eingebrachten DNA entsprechen. Die neuen Eigenschaften der NGT Pflanzen sind dabei vollkommen unerheblich. Da aber auch bei NGT Pflanzen komplexe Veränderungen der Eigenschaften, wie z.B. veränderte Inhaltsstoffe oder ein verändertes Verhalten in der Umwelt, möglich sind, kann die **Sicherheit derartiger Pflanzen ohne Risikoprüfung eigentlich nicht gewährleistet** werden.

Verursacherprinzip ignoriert

Ein ebenfalls in den Verträgen der Europäischen Union festgelegtes Prinzip ist das Verursacherprinzip. Auch dieses Prinzip wird missachtet. Während ein Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen für NGT 1 Pflanzen und eine erleichterte Zulas-

sung für NGT 2 Pflanzen vorgesehen sind, bleibt **vollkommen unklar, wer die Kosten** für die Erstellung bzw. Einhaltung von Koexistenzregeln bzw. für den erhöhten Kontrollaufwand im Bio- und „Ohne Gentechnik“-Bereich **zu tragen hat**. Auch zur Haftung bleibt der Vorschlag, mit allgemeinen Verweisen auf Umwelthaftung und geltende Naturschutzgesetze, vage.

Patente? Völlig ungeklärt ...

Ein weiterer Punkt ist die ungeklärte Frage der Patentierbarkeit dieser NGT Pflanzen, die in vielen Ländern möglich ist. In der EU ist die Frage der Patente auf Pflanzen, auch wenn diese NGT Pflanzen sind, nicht restlos geklärt. Große Konzerne haben aber bereits zahlreiche derartige Produkte patentiert – und dabei nicht nur das Saatgut, sondern auch die Ernte und alle daraus hergestellten Produkte in den Patentantrag aufgenommen. Das heißt, dass für alle Verwender:innen in der gesamten Produktionskette Lizenzgebühren anfallen könnten.

Die Kommission selbst hat zugegeben, dass sie sich in ihrem Vorschlag mit der Patentierbarkeit nicht ein mal befasst hat. Sie will lediglich die Auswirkungen der Deregulierung auf Markt und Züchtungsinnovation beobachten und bis 2026 darüber berichten. Das Risiko der wachsenden Abhängigkeit von den großen Biotech- und Saatgut-Konzernen wird im Gesetzesvorschlag ignoriert.

Haftung? Ungeklärt ...

Auch rechtliche Fragen, die bei irrtümlicher Anwendung wegen der fehlenden Kennzeichnung auftreten können, sind nicht geklärt.

Heftige Kritik auch innerhalb der EU Kommission

Selbst das Scrutiny Board der Europäischen Kommission, das jeden Gesetzesvorschlag vor dessen Veröffentlichung prüft, hat **zahlreiche Mängel festgestellt**, die nur teilweise von der Kommission behoben wurden. Auch in einer zweiten Runde blieben offene Fragen bestehen. Deshalb hat das Scrutiny Board die Zustimmung auch nur mit Vorbehalt erteilt.

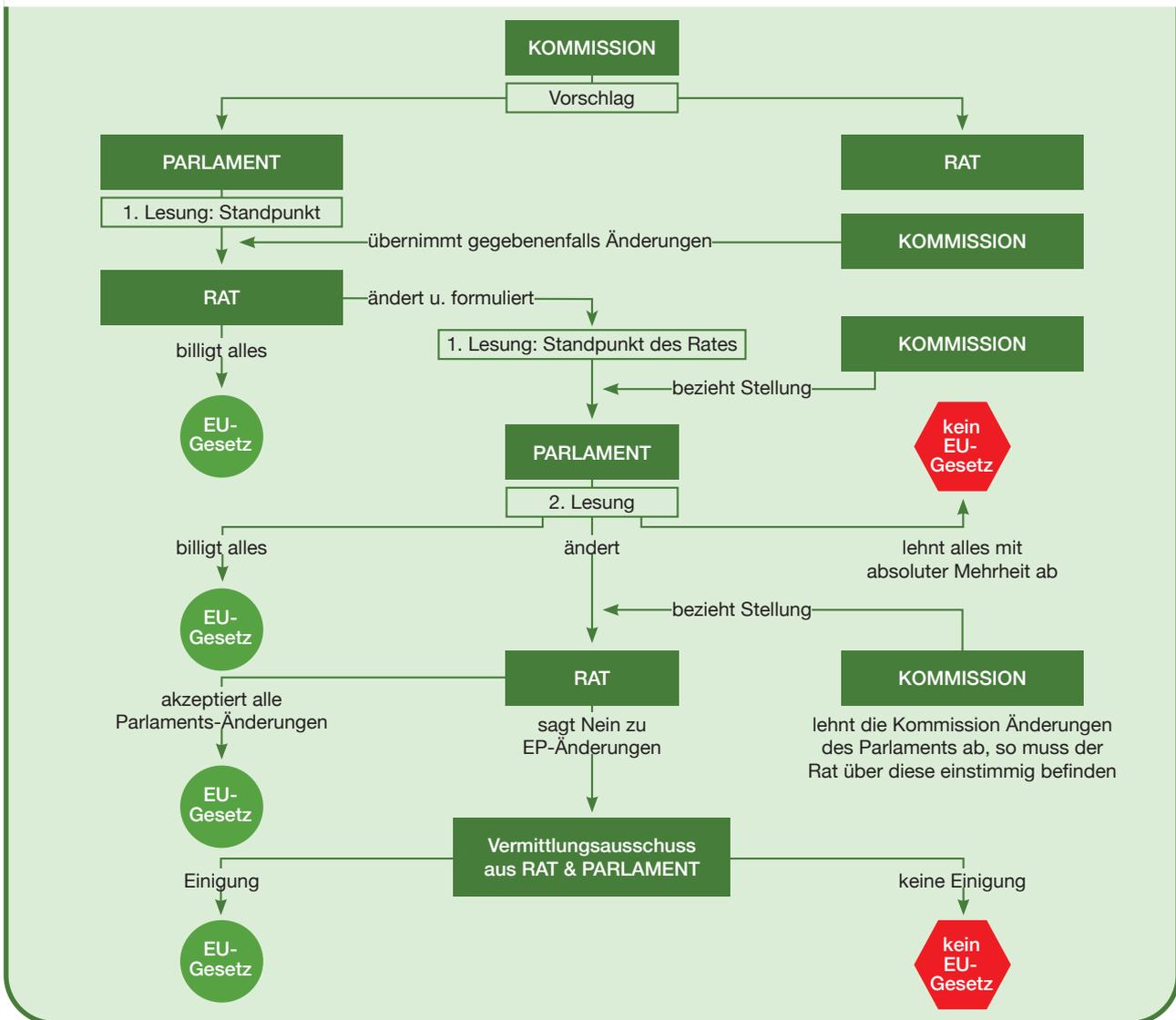
WIE GEHT ES WEITER?

Nach Vorlage des Gesetzesvorschlags sind nun der Rat der Europäischen Union (Rat) und das Europäische Parlament (EP) am Zug. (siehe Abbildung – ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

Formal muss zuerst das EP, wo der Vorschlag parallel im Umweltausschuss und im Landwirtschaftsausschuss diskutiert wird, zu einer Einigung kommen. Im zweiten Schritt wird diese mit Rat und Kommission abgestimmt. In der Regel erarbeitet das EP eine Vielzahl an Änderungsvorschlägen, die dann dem Rat vorgelegt werden.

In der Praxis nimmt der Rat in sogenannten Ratsarbeitsgruppen, in diesem Fall in der Ratsarbeitsgruppe „Innovation in der Landwirtschaft“, parallel zu den Diskussionen im EP die Verhandlungen zur Erarbeitung eines gemeinsamen Standpunktes der Mitgliedstaaten auf. Die Verhandlungen zum Vorschlag der Kommission begannen im Juli 2023 und sind bis Ende 2023 unter spanischem Ratsvorsitz sehr eng getaktet.

SO KOMMT EIN EUROPÄISCHES GESETZ ZUSTANDE



Bisher ist aus anderen Mitgliedstaaten nur wenig bekannt, was ihre offizielle Position zu dem Gesetzesvorschlag betrifft. Neben klaren Befürwortern wie die Niederlande, Spanien und Dänemark, gibt es bisher nur einige Mitgliedstaaten, die ihre klare Ablehnung geäußert haben. Neben Österreich sind das insbesondere Ungarn und die Slowakei. Da die meisten Mitgliedstaaten keine eindeutige nationale Position zur Gentechnik haben, wird diese erst im Laufe der Verhandlungen entwickelt.

WAS BEDEUTET DAS FÜR „OHNE GENTECHNIK HERGESTELLT“?

Der Gesetzesvorschlag der Kommission hätte, wenn er in seiner derzeitigen Form beschlossen wird, **massive Auswirkungen auf die in Österreich zum zentralen Qualitätsstandard gewordene Gentechnik-freie Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion.** Analog zur Bio-Produktion steht auch bei „Ohne Gentechnik“ der Einsatz von NGTs nicht zur Debatte und bleibt weiter verboten. Es stellt sich daher in

erster Linie die Frage, wie eine Warenstromtrennung ohne Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeitsbestimmungen und Nachweismethode möglich sein kann.

Der Vorschlag der Kommission bedeutet einerseits ein **Überwälzen der Verantwortung und der Kosten auf „Ohne Gentechnik“- Produzenten und den Handel**, andererseits gibt es keinerlei rechtliche Hilfestellungen oder Informationen, wie getrennte Produktionswege gestaltet werden können.

Ein nicht zu vernachlässigender Aspekt ist, dass eine Vermarktung von NGT Produkten ohne Zulassung und Kennzeichnung einen Vertrauensverlust in die GT-freie und Bio-Produktion nach sich ziehen kann. Bei Konsument:innen könnten die Zweifel an Kontrollmöglichkeiten und damit der Garantie der Gentechnik-Freiheit zu einem Wechsel zu billigeren, konventionellen Produkten führen. Dies hätte nicht absehbare Folgen für die bisher so erfolgreichen Marktsegmente.

Daher ist eine **Aufrechterhaltung der bisherigen Regeln, was Zulassungsverpflichtung, Risikoprüfung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit betrifft, unbedingt notwendig.**

ÖSTERREICHS BUNDESREGIERUNG: EU-VORSCHLAG ZU „NEUER GENTECHNIK“ INAKZEPTABEL

Auch die österreichische Bundesregierung übt scharfe Kritik am Gesetzesvorschlag:

- „Wir haben uns in Österreich als Vorreiter der Bio- und Gentechnik-freien Landwirtschaft positioniert. Strenge Regelungen auch für die sogenannte 'Neue Gentechnik' sind gemeinsame Regierungsposition. Der Vorschlag der Kommission ist eine **Gefahr für den österreichischen Weg der Landwirtschaft, und nimmt Konsument:innen auch ihre Wahlfreiheit.**“
- „Wir werden das nicht zulassen, uns daher mit aller Kraft in Brüssel dafür einsetzen, dass **auch weiterhin strenge Regeln für gentechnisch veränderte Pflanzen und Lebensmittel gelten.** Dass die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten zwingt, den unkontrollierten Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen zu erlauben, ist inakzeptabel.“
- Die österreichische Position ist klar: Für alle Kategorien der sogenannten „Neuen Gentechnik“ müssen die **drei Grundpfeiler Vorsorgeprinzip, wissenschaftliche Risikobewertung und Kennzeichnungspflicht** gelten. Österreich wird deshalb gegenüber der EU-Kommission auf eine Beibehaltung der guten und strengen Regeln pochen.

ARGE GENTECHNIK-FREI: GESETZESVORSCHLAG WÜRD NACHHALTIGE UNTERNEHMENSWERTE VERNICHTEN!

- „Das ist ein **klarer Angriff der EU Kommission auf die ‚Ohne Gentechnik‘- und die ‚Bio‘-Wirtschaft**, die allein in Österreich zusammen rund 4,5 Mrd. Euro erwirtschaften“,



bewertet die ARGE Gentechnik-frei, Wirtschaftsverband der „Ohne Gentechnik“-produzierenden Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und Lebensmittelhandel in Österreich, den Gesetzesentwurf. „Die EU-Kommission will für den überwiegenden Teil der ‚Neue Gentechnik‘-Pflanzen die bewährten Regeln für Risikobewertung, Zulassungsverfahren und Kennzeichnungspflicht abschaffen. Das wäre das **Ende für Transparenz und Wahlfreiheit im Lebensmittelsektor**“.

- „Als Interessensvertreter der österreichischen Gentechnik-frei Branche bestehen wir darauf, dass die **Kernwerte der aktuell gültigen EU-Gentechnikgesetzgebung – mit Vorsorgeprinzip, Risikobewertung und klaren Anforderungen an Transparenz als wesentlichen Eckpfeilern – auch weiterhin für neue GVOs angewendet werden.** Neue GVOs müssen genauso reguliert bleiben wie alte GVOs.“
- Das detaillierte Positionspapier der ARGE Gentechnik-frei zur Neuen Gentechnik finden Sie hier:



WAS KÖNNEN UNTERNEHMEN DER „OHNE GENTECHNIK“-WIRTSCHAFT TUN?

- **Beziehen Sie klar Stellung** – Ihren Konsument:innen gegenüber, aber auch in Richtung Politik und Verwaltung: Verweisen Sie auf den besonders hohen Stellenwert der „Ohne Gentechnik“-Produktion für Konsument:innen, Landwirt:innen und Verarbeiter in Österreich, die ohne Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und Transparenz massiv unter Druck geraten.
- **Informieren Sie über die vielfältigen Vorteile Gentechnik-freier Lebensmittel:** Ohne Gentechnik – entlang der gesamten Wertschöpfungskette; intensiv und regelmäßig geprüft; sicher; naturbelassen.
- **Nehmen Sie pro-aktiv mit der Politik** (EU, national, regional) Kontakt auf und verlangen Sie Unterstützung und „**Freedom to conduct business**“ für die europaweit höchst erfolgreiche „Ohne Gentechnik“-Wirtschaft.
- **Unterstützen Sie die Aktivitäten der wichtigsten Verbände und NGOs** – allen voran **ARGE Gentechnik-frei** (www.gentechnikfrei.at) und **European Non-GMO Industry Association / ENGA** (www.enga.org). Bei beiden Institutionen finden Sie umfassendes Informationsmaterial zur Neuen Gentechnik.

Impressum: Herausgeber und Medieninhaber: ARGE Gentechnik-frei, 1010 Wien, Wiesingerstraße 6/10a; www.gentechnikfrei.at; ZVR: 495767437 **Redaktion:** Florian Faber & Umweltbundesamt GmbH **Gestaltung & Produktion:** Kaarin Baumgartner, 3512 Mautern, baumg-art-ner.com **Druck:** Eigenvervielfältigung **Fotos:** Christian Husar, istockphoto

¹ https://food.ec.europa.eu/system/files/2021-04/gmo_mod-bio_ngt_eu-study.pdf

² Europäische Kommission SWD(2023) 4: Drivers of food security, [SWD_2023_4_1_EN_document_travail_service_part1_v2.pdf](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32023S0004) (europa.eu)